

Beschlossen im LJHA am 30.11.2015 (Anlage 2 zur Bestandserfassung Jugendschutz)

Arbeitskreis Jugendschutz

Qualitätskriterien erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Wie kann Jugendschutz auf allen Ebenen funktionieren?

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 14 SGB VIII i. V. mit § 27 SGB I sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unterbreitet werden, die sie befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und die sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen bzw. sie vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 1 SGB I bestimmt, dass gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen sind und die dafür erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichen zur Verfügung gestellt werden.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist demnach eine gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe, die Querschnittsaufgaben und eigenständige Fachaufgaben beinhaltet (vgl. auch Grundsatzpapier Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; Beschluss des LJHA vom 03.02.1999).

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist „abzugrenzen zum gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz, der mit dem Ziel der Abwehr von Gefahren für Kinder und Jugendliche an Gefahrenverursacher adressiert ist. Die Begrifflichkeit „gesetzlicher“ Kinder- und Jugendschutz (ist) aufgrund der ebenso vorhandenen gesetzlichen Normierung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in ... SGB VIII missverständlich, sie entspricht aber gängiger Praxis.“ (Quelle: juristische Expertise zum § 14 SGB VIII in KJug, 60. Jg, S. 41-46).

„Gefährdungen“ im Sinne des § 14 SGB VIII sind alle Gefahrenlagen, denen mit erzieherischen Mitteln begegnet werden kann. Die Gefährdungsbereiche lassen sich nur selten rein wissenschaftlich begründen, da Ursache-Wirkungs-Analysen die komplexen Entwicklungsprozesse junger Menschen häufig nur unzureichend erfassen. Bezugspunkt sind die jeweiligen gesellschaftlichen Kontexte. Aufgrund der doppelten Zielbeschreibung „Schutz“ und „Befähigung“ sind nicht nur Maßnahmen der Primärprävention, sondern auch Angebote für gefährdete junge Menschen vorzuhalten. Ebenso ist die elterliche Erziehungsverantwortung in relevanten Gefährdungsbereichen zu unterstützen. (juristische Expertise s.o.)

Aufgaben und Handlungsziele des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

1. Erkennen möglicher Gefährdung
mit dem Ziel der →Bedarfsermittlung. Die Beobachtung von Entwicklungen in verschiedenen Bereichen - a) Gefährdungen, b) jugendlichen Szenen und c) gesellschaftlichen Trends - erfordert hohe fachliche Kompetenz
2. Planen und Umsetzen von Leistungen für junge Menschen und Erziehungsberechtigte
Zielstellung hierbei ist die →(Selbst)Schutz-Befähigung junger Menschen zum Umgang mit Gefahren durch Entwicklung persönlichkeitsstärkender Fähigkeiten. Es werden Information, Beratung, erzieherische Impulse, Bildungs- und Präventionsangebote geplant und umgesetzt. Zu beachten ist dabei, dass die Adressaten des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes „keine direkte Zielgruppe von Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind“ (Quelle: juristische Expertise zum § 14 SGB VIII in KJug, 60. Jg, S. 41-46).
3. Querschnittsaufgaben
Hierzu zählen v.a. die →Kooperation und Netzwerkarbeit, d.h. in erster Linie die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe: einerseits im Bereich Information, Aufklärung, Schulung - andererseits bei nebeneinanderstehenden Leistungsbereichen (individueller Schutz des Kindeswohls)
Anmerkung: Nachrangverhältnis bei §§ 11, 13, 16, 22ff. Da sich die Maßnahmen ebenfalls an einen nicht näher individualisierbaren Personenkreis richten, sind die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit umzusetzen (juristische Expertise, s.o.). Unerlässlich ist weiterhin eine zentrale Koordination der Aufgaben.
Gemäß § 81 SGB VIII besteht weiterhin ein Gebot der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen.
4. Gewährleistung
kann am besten durch →kontinuierliche Planung und Qualitätsentwicklung erreicht werden. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist Pflichtaufgabe. Die zuständigen örtlichen Träger haben geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen in erforderlicher Anzahl und pluraler Breite vorzuhalten. Das LJA unterstützt durch Fachberatung und Fortbildung von Fachkräften.
Zu berücksichtigen sind hierbei u. a. eine ausreichende Personal- und Finanzausstattung. (§§ 79, 79a, 80 SGB VIII)

Zur Erbringung der erforderlichen Leistungen sollten die nachfolgenden Kriterien beachtet werden:

Strukturqualität

1. Personal

Qualitätskriterien	Indikatoren
Ausreichendes Personal	Die Aufgaben können zeitgerecht, quantitativ und qualitativ erfüllt werden
Fachliche Qualifikation gem. § 72 SGB VIII	Umfassende Rechtskenntnisse, Kenntnisse Entwicklungspsychologie und Soziologie und Medienkommunikation, Beratungskompetenz, Organisationsfähigkeit, Methoden der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, Verwaltungskennnisse
Fachausbildung	i.d.R. sozialpädagogische Fachkräfte (FH- oder HS-Abschluss)
Zusatzausbildung/Fortbildung	kontinuierliche Weiterbildung in den einzelnen Fachbereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Sucht, Medien, Gewalt...); Teilnahme mindestens 1x jährlich
Persönliche Eignung	qualifizierte Berufserfahrung, Interesse für die Inhalte und Zielstellungen des Kinder- und Jugendschutzes, Vorliegen des Führungszeugnisses (und Erfüllung der obenstehenden Merkmale)

2. Rahmenbedingungen

Qualitätskriterien	Indikatoren
Räumlichkeiten	Verfügbarkeit geeignete Räume für konzeptionelle Tätigkeit, Veranstaltungen und Beratungen
Ausstattung	vorhandener Internetanschluss für Recherchen, vorhandener Laptop, Beamer für Fortbildungen, Moderatorenkoffer und Material für Schulungen ermöglichter Zugang zu Netzwerken und Fachliteratur im Bedarfsfall für Internetrecherchen und Prüfzwecke freier Zugang zu Seiten mit problematischen Inhalten (u.a. Musikportale, Online-Shops, Seiten politischer Gruppie-

	rungen, pronografische Angebote) sowie zu sozialen Netzwerken, die besonders jugendaffin sind
Angebotszeiten (Beratungsangebote und Veranstaltungen müssen für die jeweilige Zielgruppe erreichbar sein; Flexibilität der Angebote)	Deckung des Bedarfes und ausreichende Teilnehmenden-Zahlen; aufsuchende Arbeit – ggf. auch außerhalb der normalen Arbeitszeit- ist möglich

3. Kooperation/Vernetzung

Qualitätskriterien	Indikatoren
Vernetzung innerhalb der Jugendhilfe (z. B. zu Netzwerken der Frühen Hilfen, zu Jugendhilfeausschüssen und Unterausschüssen Jugendhilfeplanung, zu Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, zu Kreis-Kinder- und Jugendringen bzw. Stadtjugendringen)	Informationsfluss, Teilnahme an regelmäßigen fachübergreifenden Arbeitsberatungen, Beteiligung an Entscheidungsprozessen
Zusammenarbeit mit anderen Bereichen gem. §81 SGB VIII	Kooperationsvereinbarungen, regelmäßige Arbeitsgruppen, abgestimmte Arbeitsergebnisse
Fach Austausch und eigene Qualifizierung	Teilnahme aller Jugendschutzmitarbeiter_innen der Landkreise und kreisfreien Städte an den Beratungen des Arbeitskreises Jugendschutz beim LJA

4. Dokumentation/Evaluation

Qualitätskriterien	Indikatoren
Bestandserfassung und Bedarfsermittlung	Jugendhilfeplanung/ Teilplan Jugendschutz liegt vor
Überprüfung der Ergebnisse Anpassung der Aufgaben und Leistungen	Regelmäßige Fortschreibung der Planung

Prozessqualität

Hier ist eine große Methodenvielfalt gefordert, da sowohl die Gefährdungsbereiche als auch die Zielgruppen unterschiedlich sind. Mögliche Arbeitsformen sind Fortbildungen, Fachtage, Workshops, Elternabende, individuelle Beratungsgespräche, Veröffentlichungen etc.

Qualitätskriterien	Indikatoren
Zielgruppenspezifische Methodik	Auswahl erfolgt anhand der Zielgruppe (Alter, Geschlecht, Thema, ...)
Passgenaue Arbeitsformen und – inhalte	Festlegung von Zielen und Kriterien, Berück-

(ggf. geschlechterspezifisch, individuelle Beratung/Begleitung, Fachtage, Veröffentlichungen, Workshops...)	sichtung des Kenntnisstandes und der Interessen der TeilnehmerInnen bzw. Zielgruppe
Dokumentation	Reflexion von Inhalt und Ergebnissen, statistische Angaben
Einbindung in politische Entscheidungen	Mindestens 1 x jährlich Berichterstattung zum Jugendschutz im Jugendhilfeausschuss

Ergebnisqualität

Qualitätskriterien	Indikatoren
Zielerreichung	Zielgruppe ist informiert, Entwicklung von Kompetenzen im Umgang mit Gefährdungen
Bedarfsgerechte Angebote	Nachfrage von Veranstaltungen stimmt mit Angeboten überein
Beteiligungskultur	Mitbestimmung, Verantwortungsübernahme (z. B. mitteilen von Bedarf; aktive Mitarbeit bei Durchführung von Veranstaltungen)
Ausbildung von Handlungskompetenzen	Wissen- und Kenntnisstand ermöglicht richtiges Einschätzen von Situationen; Handlungsstrategien sind vorhanden; Rückläufige Zahl von Gefährdungsfällen
Verfügbarkeit der Angebote	„Erreichbarkeit“ der Angebote – örtlich und zeitlich
Kontinuität (Verhaltensänderung)	Regelmäßige Veranstaltungen, bes. bei den „(all)täglichen“ Gefährdungen in den Bereichen Gesundheit, Sucht, Gewalt, Medien...
Nachhaltigkeit	Konzeptionelle Verankerung im Plan; Ver selbständigung als „Haltungsänderung“ – veränderte Einstellung

